

Vereinssatzung „Gartencoop Freiburg“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gartencoop Freiburg“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Gartencoop Freiburg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Erprobung von ökologischer, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung, sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Dazu gehört auch die Förderung von Biodiversität und regionaler und saisonaler Ernährung, die Förderung von sozialen Beziehungen, (basis)demokratischen und solidarischen Organisationsformen, sowie die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft. Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:

- a) Betreiben von Landwirtschaft, Gemüsebau und gemeinschaftlicher Selbstversorgung.
- b) Erhalt alter und samenfester Gemüsesorten und alter Nutztierassen.
- c) Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitglieds (§ 5) zu erfüllen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss, mit dreimonatiger Frist, zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden oder kann bei möglichem Eintritt eines neuen Mitgliedes jederzeit erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind:

- a) Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden.
- b) wenn das Mitglied seinen in § 5 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen (Antrag auf Berufung). Der Antrag auf Berufung gilt solange als nicht zurückgewiesen, wie ein entsprechender Bescheid nicht entschlossen worden ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) eine Einlage in das Vereinsvermögen einzubringen.
- b) an der Mitgliederversammlung die den Haushalt beschließt teilzunehmen.
- c) regelmäßig den bei der Mitgliederversammlung vereinbarten Mitgliedsbeitrag beizutragen.
- d) zur Mithilfe bei den Aktivitäten des Vereins mindestens 2 Tage im Jahr.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der bei der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag ist zahlbar nach vereinbarter Aufteilung. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden bei der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von 3000 € sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Beschlussfähigkeit, Entscheidungen und Angelegenheiten der Mitgliederversammlung
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie fristgerecht einberufen wurde.
Alle Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit vier fünftel Mehrheit.
Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes, Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Beschlussfassung, Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
Die Mitgliederversammlung verabschiedet die Selbstverwaltungsordnung und entwickelt diese bei Bedarf weiter.
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung
Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlung
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 4) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen der Umwelt- und Projektwerkstatt e.V. Freiburg übertragen, wenn kein anderer Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.